

Spielervereinbarung

zwischen

dem Deutschen Schachbund e. V., Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin,
vertreten durch _____
(nachfolgend DSB)

und

dem Schachsportler / der Schachsportlerin

Name: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

FIDE-ID: _____

§ 1

Vertragszweck

Der Spieler / Die Spielerin erkennt die Grundprinzipien des DSB an. Zu diesen Grundprinzipien des DSB gehören die Förderung des fairen Schachsports, die Bekämpfung jeder Form der Manipulation, insbesondere durch unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, die Verhinderung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und jedweden Verhaltens, welches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Vertrag soll die Sanktionierung von schweren Verstößen gegen diese Grundprinzipien ermöglichen.

Die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) im Bereich des DSB erfolgt auf der Grundlage dieser vom DSB mit jeder einzelnen Spielerin und jedem einzelnen Spieler zu schließenden Spielervereinbarung. Davon unberührt bleiben die Festlegungen in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DSB.

Hierfür anerkennt der Spieler, der / die Spielerin, die an Meisterschaften des DSB teilnimmt, das Folgende.

§ 2 Sanktionsbefugnis des DSB

Der Spieler / Die Spielerin unterwirft sich den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht. Danach können Sanktionen verhängt werden, wenn Mitglieder von Schachvereinen

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze des DSB schuldig macht.

Die Sanktionen sind förmliche Missbilligung, Verwarnung, Geldbußen bis zu 1.000,00 €, Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang, Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem DSB erkannt werden.

Der Spieler / Die Spielerin nimmt zur Kenntnis, dass nach Artikel 11.3.2 der FIDE-Schachregeln der Schiedsrichter während des Laufs einer Spielrunde eine Kontrolle des Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke des Spielers / der Spielerin oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zur Prüfung des Mitführens eines elektronischen Geräts vornehmen darf. Der Spieler / Die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass Sanktionen gemäß Abs. 2 auch verhängt werden können, wenn er / sie sich weigert, bei begründetem Verdacht auf Mitführung unzulässiger Informationsquellen zuzulassen.

§ 3 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Vertragschließenden vereinbaren den in der **Anlage** zu diesem Vertrag angefügten NADC. Der Schachsportler erkennt die Verpflichtungen des NADC als für sich verbindlich an. Der DSB verpflichtet sich, den NADC seinerseits inhaltlich anzuwenden.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE anzuerkennen und zu befolgen. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE weitergehende Regelungen enthalten, als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die weitergehenden Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC in der Fassung, die dem Vertrag beiliegt, falls eine neuere Fassung keine milderten Maßnahmen vorsieht.

Der DSB sichert zu, die Vertragschließenden zeitnah über Änderungen des NADC zu informieren und sicherzustellen, dass dieser in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.schachbund.de abrufbar ist.

§ 4 **Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB**

Die Vertragsschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des vom DSB-Kongress gewählten Beauftragten für die Dopingbekämpfung und dessen für den Verhinderungsfall vom DSB-Präsidenten bestellten Vertreters.

Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 5 **Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB**

Die Vertragsschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB im Sinne der §§1025 ff. ZPO als erstes Disziplinorgan.

Die Vertragsschließenden erkennen an, dass in die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des DSB das Schiedsgericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

§ 6 **Vereinbarung der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz**

Die Vertragsschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Schiedsgerichtsordnung der DIS und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und 13 ADO des DSB Anwendung. Gegen Schiedssprüche des DIS können Rechtsmittel beim *Court of Arbitration for Sport* in Lausanne (CAS) nach Maßgabe des §61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO des DSB und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Der entsprechende Schiedsgerichtsvertrag ist in der **Anlage** diesem Vertrag beigefügt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragsschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 7 **Datenschutz**

Der Spieler / die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

§ 8
Haftung

Ein Schiedsrichter haftet nicht für die Folgen von Entscheidungen, die sich im Einklang mit den Regeln der Satzung und Turnierordnung des DSB, der Ausschreibung und den Regeln der FIDE befindet.

§ 9
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendarvierteljahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.

Der Vertrag ersetzt eine gegebenenfalls bisher aus Anlass der Teilnahme an einer Deutschen Schachmeisterschaft geschlossene Spielvereinbarung.

Der Schachsportler bestätigt den Nationalen Anti-Doping-Code 2015 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung, sowie die Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Ort, Datum

Ort, Datum

Beauftragter des DSB

(Spieler/in)

Bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und

Deutscher Schachbund e.V. (kurz: DSB)

vertreten durch _____

Hanns-Braun-Str. Friesenhaus 1, 14053 Berlin

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den **DSB** geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der **FIDE** sowie des **DSB**), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das **Schiedsgericht des DSB** nach der **Rechts- und Verfahrensordnung des DSB** und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **ADO des DSB** entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des **Schiedsgerichtes des DSB** kann gemäß Art. 13 **ADO des DSB** Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **ADO des DSB** Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 **ADO des DSB** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des **Schiedsgerichtes des DSB** einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 **ADO des DSB** und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die **FIDE** und die weiteren in Art. 13.2.3 **ADO des DSB** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in]

[Vertretungsberechtigter des Verbands]

Bei minderjährigen Athletinnen und Athleten ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte